



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
saar

Beamte aktuell

Wegfall des 15%igen Eigenanteils bei Heilbehandlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Saarländischen Beihilfeverordnung

Erfolg des dbb saar!

Ab sofort entfällt der bisherige Eigenanteil von 15 Prozent bei Heilbehandlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 8. Das Innenministerium teilte dem dbb saar mit, den Wegfall per Erlass zu regeln. Alle bisher ruhenden Widersprüche werden abgeholfen. Damit hat sich der dbb saar mit seiner Rechtsauffassung nachdrücklich durchgesetzt!

Bisherige Regelung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 BhVO sind die Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlungen grundsätzlich beihilfefähig. Gemäß § 5 Abs. 2 BhVO kann das Ministerium für Inneres und Sport die Aufwendungen für Heilbehandlungen ganz oder teilweise von einer vorherigen Anerkennung abhängig machen, begrenzen oder ausschließen. Diese Vorschrift konkretisierend hat das Innenministerium mit Erlass vom 20. Juni 2003 geregelt, dass ein Eigenanteil von 15 % als angemessen anzusehen sei, so dass die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Beträge nur in Höhe von 85 % als beihilfefähig anzusehen waren.

Mit zwei Urteilen vom 21. September 2004 (Az.: 3 K 80/04 und 3 K 33/04) hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes entschieden, dass der Abzug des Eigenanteils in dem vorliegenden Verfahren rechtswidrig war. In einem Verfahren war der betroffene Kläger schwerwiegend chronisch erkrankt im Sinne der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses vom 22. Januar 2004. In dem anderen Verfahren war die Beihilfe für eine Person unter 18 Jahren streitig. Beide Urteile führten dazu, dass der Erlass vom 20. Juni 2003 zum 13. Dezember 2005 dahingehend ergänzt wurde.

Unabhängig von diesen Ausnahmetatbeständen war für den dbb saar jedoch weiter fraglich, ob der Abzug des 15%igen Eigenanteils generell zulässig ist. Für Beihilfeberechtigte, die keine der vorgenannten Vor-

aussetzungen erfüllten, wurde der Eigenanteil weiter abgezogen.

Mit Rechtsschutz des dbb zum Erfolg!

Im Hinblick hierauf empfahl der dbb saar den Beihilfeberechtigten, die nicht unter die Ausnahmen fielen und deswegen vom Abzug des Eigenanteils bei Heilbehandlungen weiter betroffen waren, Widerspruch einzulegen.

Mit Urteil vom 15.05.2008 (Az.: 3 K 1320/07) hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes festgestellt, dass der Eigenanteil von 15% bei den Kosten für Heilbehandlungen aus formalen Gründen rechtswidrig ist. Diese Rechtsauffassung hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes in dem vom dbb-Dienstleistungszentrum Süd-West geführten Verfahren mit Urteil vom 10.06.2008 (Az.: 3 K 49/08) bestätigt.

Die entsprechende Regelung im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.06.2003 (GMBl. Saar, Seite 262 ff.) in der Fassung vom 13.12.2005 (Amtsblatt Seite 2062) sei unwirksam, da das Ministerium zu einer derartigen Regelung in Form eines Erlasses nicht wirksam ermächtigt war. Ein solcher Eigenanteil hätte als Einschränkung der aus § 98 SGB (alter und neuer Fassung) grundsätzlich resultierenden Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung von Beihilfe zu notwendigen und angemessenen Aufwendungen in der Beihilfeverordnung selbst geregelt werden müssen und hätte nicht der Bestimmung durch die Verwaltung mittels Erlasses überlassen bleiben dürfen.

Da das Landesamt für Zentrale Dienste keine Berufung eingelegt hat, sind die Urteile rechtskräftig.

Darüber hinaus hat der dbb saar im Rahmen der externen Beteiligung zum Verordnungsentwurf zur Änderung beihilferechtlicher Vorschriften am 8. Juli 2008 gegenüber dem Innenministerium wie folgt Stellung genommen:

„Der Eigenanteil in Höhe von 15 vom Hundert der beihilfefähigen Höchstbeträge bei Personen über 18 Jahre wird abgelehnt. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass durch Eigenbehalte und Zuzahlungen etc. die Beihilfeberechtigten nicht über die Grenzen der Alimentation hinaus belastet werden. Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren zu diesem Eigenanteil wird empfohlen, ganz auf die Erhebung zu verzichten. Zudem haben die saarländischen Beamtinnen und Beamten in den letzten Jahren durch zahlreiche Sparmaßnahmen bereits einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.“

Der dbb saar begrüßt die Einsichtigkeit der Landesregierung!

Herausgeber:

dbb beamtenbund und tarifunion saar
Hohenzollernstraße 41, 66117 Saarbrücken
Tel. 0681/ 51708, Fax 0681/ 581817
Mail: post@dbb-saar.de/ Internet: www.saar-dbb.de